Baden-Württemberg
Normenkontrollrat

# Stellungnahme des Normenkontrollrates Baden-Württemberg gem. Nr. 4.1 VwV NKR BW

24.01.2025

## Novelle Landesnichtraucherschutzgesetz (LNRSchG)

NKR-Nummer 131/2/2024, Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat (NKR) Baden-Württemberg hat sich mit dem zweiten Referentenentwurf des oben genannten Regelungsvorhabens befasst.

### I. Im Einzelnen

Das Landesnichtraucherschutzgesetz (LNRSchG) soll neu gefasst werden, um die Bevölkerung noch besser vor den Gefahren des Passivrauchens zu schützen. Das Ressort will so auf ein geändertes Konsumverhalten und neue Produkte zur Erhitzung oder Verdampfung von Tabak oder ähnlichen Substanzen reagieren.

- Der sachliche Anwendungsbereich wird auf elektronische Zigaretten, Tabakerhitzer, Verdampfer sowie nicht nikotinhaltige und cannabishaltige Produkte ausgeweitet.
- Das Rauchverbot gilt wie bisher schon in allen grundsätzlich der Öffentlichkeit zugänglichen Innenbereichen. Hinzu kommt ein Benutzungsverbot der o. g. Produkte.
- Darüber hinaus wird der räumliche Anwendungsbereich des LNRSchG ausgeweitet. Hinzu kommen Kinderspielplätze im Innen- und Außenbereich und Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs. Es wird klargestellt, dass sich das Rauchverbot in Kultur- und Freizeiteinrichtungen auf den Innenbereich bezieht.
- Auf das Rauchverbot ist durch deutlich sichtbare Hinweisschilder, insbes. am Eingangsbereich, hinzuweisen.
- Bisherige Ausnahmeregelungen für Rauchernebenräume im Bereich der Gastronomie und der Diskotheken bleiben bestehen. Wenn Rauchernebenräume vorhanden sind, muss darauf künftig an allen Eingängen deutlich hingewiesen werden.

Das Ressort schätzt die Bürokratielasten für Wirtschaft und Verwaltung auf 1,2 Mio. Euro. Da der räumliche Anwendungsbereich nur geringfügig erweitert wird, werden die Auswirkungen als gering eingeschätzt. Aufwendige Verwaltungsverfahren werden nicht erwartet.

### II. Votum

Der NKR begrüßt die Ausweitung des sachlichen Anwendungsbereichs, da diese Rechtsklarheit und Rechtssicherheit schafft. Er nimmt zur Kenntnis, dass der räumliche Anwendungsbereich im Vergleich zu einem früheren Entwurf nur moderat erweitert wird. Damit kommen nur für wenige Normadressaten neue Handlungspflichten hinzu.

Für die Verwaltung entstehen Handlungspflichten durch das Anbringen von Hinweisschildern an Spielplätzen und Haltestellen. Gastronomiebetriebe und Diskotheken müssen auf vorhandene Rauchernebenräume am Eingangsbereich hinweisen.

Der NKR begrüßt, dass das Ressort wie empfohlen inzwischen die Bürokratielasten mit Unterstützung der Stabsstelle für Bürokratieentlastung im Statistischen Landesamt Baden-Württemberg abgeschätzt hat. Der NKR hält jedoch die angegebene Gesamtsumme von 1,2 Mio. Euro ohne eine weitere Differenzierung für wenig aussagekräftig.

Mehrere Regelungen des LNRSchG dürften aus Sicht des NKR zu Anwendungsschwierigkeiten und Rechtsunsicherheit im Vollzug führen, u. a.:

- Beim Rauchverbot im öffentlichen Raum im Freien stellen sich Fragen zu Abstandsregelungen. Konflikte zwischen Nichtrauchenden und Rauchenden, einschl. rauchenden Passanten, sind zu erwarten. Dies trifft insbesondere auf Haltestellen zu. Das Ressort führt dazu in der Begründung aus, dass das Rauchverbot die gesamte anzunehmende Länge der erwarteten Verkehrsmittel umfassen soll. Der NKR weist auf die mangelnde Vollzugstauglichkeit und Rechtssicherheit einer solchen Regelung hin: Erstens fehlen den Wartenden Informationen über die Länge des Verkehrsmittels. Ein Hinweis auf Anzeigetafeln oder Fahrplänen wäre voraussichtlich mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden. Zweitens dürfte eine solche Regelung in der Praxis nur schwer kontrollierbar sein. Der NKR empfiehlt daher, eine rechtssichere und vollzugstaugliche Lösung zu schaffen. Eine schlanke Lösung könnte sein, das Rauchverbot auf überdachte Haltestellen zu begrenzen.

- Es wird nicht näher geregelt, in welcher Form und in welchem Umfang auf das Rauch- bzw. Benutzungsverbot hingewiesen werden muss. Zeichen zum Rauchverbot sind etabliert und weit verbreitet. Das Ressort sollte spätestens im Zuge der Verbändeanhörung klären, ob durch die Ausweitung des sachlichen Anwendungsbereichs Änderungsbedarf bei Hinweisschildern besteht.

- Der NKR bittet das Ressort zu prüfen, ob die Kennzeichnungspflicht von Rauchernebenräumen am Eingangsbereich für den Nichtraucherschutz erforderlich ist. Vermutlich weisen Betreiberinnen und Betreiber von Gastronomie und Diskotheken sogar aus Eigeninteresse darauf hin, um rauchende Gäste anzuziehen. Aus Sicht des NKR könnte es ihnen daher wie bisher überlassen bleiben, ob sie darauf hinweisen.

- Ein gesetzliches Rauchverbot trägt zur Rechtsklarheit bei. Bislang regeln zahlreiche Kommunen das Rauchverbot für Kinderspielplätze in Benutzungsordnungen. Diese hängen in der Regel vor Ort aus. Unklar ist, ob bestehende Benutzungsordnungen geändert und neu angebracht werden müssen. Dadurch würde für die Kommunen ein hoher Änderungs- und Abstimmungsaufwand entstehen. Weitere Regelungskosten könnten durch das Anbringen von Hinweisschildern entstehen.

Es ist ein Anliegen des NKR, dass zu solchen Fragen vor Ort pragmatische und aufwandsarme Lösungen ggf. im Austausch mit den Betroffenen gefunden werden. Insbesondere die Kommunen sollten weitgehend frei entscheiden, in welcher Form sie auf das Rauchverbot hinweisen.

gez. Dr. Dieter Salomon
Vorsitzender

gez. Alexander Kozel
Berichterstatter